

In seiner Sitzung am 07.04.2014 hat der Rat der Stadt Rheinbach den Brandschutzbedarfsplan 2013 beschlossen.

Dieser läuft in 2019 aus und muss für die Dauer von 5 Jahren fortgeschrieben werden.

Die Pflicht zur Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes sah bereits das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vor. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) am 01.01.2016 ist dort in § 3 Abs. 3 geregelt, dass die Gemeinden unter Beteiligung der Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben haben. Der Brandschutzbedarfsplan befasst sich mit den Anforderungen zur Erfüllung der definierten Pflichtaufgaben nach dem BHKG.

Der Brandschutzbedarfsplan ist ferner Bewertungsgrundlage für die Aufsichtsbehörden im Ausnahmeverfahren nach § 10 BHKG. Die Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG der Stadt Rheinbach endet derzeit am 31.12.2019.

Dementsprechend besteht aktuell für die Stadt Rheinbach als mittlere kreisangehörige Kommune eine Ausnahme von der Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften.

Für die Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes war es sinnvoll eine bereichsübergreifende Projektgruppe einzurichten aus Verwaltung und Mitgliedern der Feuerwehr einzurichten.

Darüber hinaus hat die Stadt Rheinbach ein externes Ingenieurbüro beteiligt, auch weil sich die äußeren Rahmenbedingungen sowohl für die Brandschutzbedarfsplanung als auch für die Erlangung der begehrten Befreiung von der Verpflichtung zur Errichtung einer hauptamtlich besetzten Wache geändert haben.

Den Auftrag hierzu erhielt die Firma „antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH“.

Die von der Firma „antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH“ erarbeiteten Ergebnisse und Dokumente sind Grundlage und Bestandteil des von der Stadt Rheinbach ausgearbeiteten Brandschutzbedarfsplanes.

Die Basis für die Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen wurde mit der „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger“ geschaffen. Diese Handreichung wurde gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Kommunales und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet. Die Stadt Rheinbach hat sich bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes an dieser Handreichung orientiert und die dort vorgeschlagene Strukturierung übernommen.

Aus der Gegenüberstellung des Ist-Zustandes der Feuerwehr sowie des auf der Grundlage des BHKG erarbeiteten Soll-Konzeptes ergibt sich der erforderliche Maßnahmenplan, der das Ergebnis des Brandschutzbedarfsplanes darstellt. Die Maßnahmen werden im Gültigkeitszeitraum sukzessive abgearbeitet. Darüber berichtet die Projektgruppe jährlich an den Rat, den Kreis sowie die Bezirksregierung (Aufsichtsbehörden).

Rheinbach, den 4.11.2019

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin